Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West der LSBB.		
L64 befindet sich aus straßenrechtlicher Sicht innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der		Planinhalten nicht erforderlich ist.
Planungen des Landes Sachsen-Anhalt sind derzeit nicht zu berücksichtigen.		
Hinsichtlich der aus dem FNP abzuleitenden Gebietsnutzungen bezüglich der Einhaltung der Planrichtwerte für Schallschutz nach DIN 18005 gegenüber den Lärmimmissionen der Bundes- und Landesstraßen als Bestand ist der Baulastträger des jeweiligen Plangebietes verantwortlich.		

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Gegen die 4. Änderung des FNP bestehen aus archäologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 2/95 "Wohnbaustandort westlich der Latdorfer Straße" ein archäologisches Kulturdenkmal befindet. Daher bedürfen ebendort alle Erdarbeiten gem. § 14 (1) DenkmSchG LSA einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.	wird um diesen Hinweis ergänzt.	Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Ver- waltung zu ändern.

Stellungnahme der Behörde Stellungnahme der Stadtverwaltung Beschlussvorschlag Aus naturschutzfachlicher Sicht, sind wir der Meinung, dass die restli-Direkt an den Geltungsbereich grenzt das Vorbehaltsgebiet für Der Stadtrat beschließt, che Fläche von 2,8 ha komplett in eine Grünfläche mit der Zweckbe-Landwirtschaft "Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben" dass eine Änderung von stimmung Grünzug (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) umgewandelt werden Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 128 Planinhalten nicht erforsollte. Dies ergibt sich daraus, da die Fläche, die laut der 4. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion derlich ist. des gemeinsamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen Magdeburg Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwach-Landschaftsschutzgebietes "Saale" wurde. innerhalb des (LSG0033BBG) liegt. Sowohl im § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als sender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulauch in der Verordnung des Landrates Bernburg v. 22.12.1999 turlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der (Amtsbl. F. d. Landkreis Bernburg – 10 (1999) 306 v. 28.12.1999) ist landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naentgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumesturhaushaltes in einem Landschaftsschutzgebiet festgeschrieben. Darsen. Aus diesem Grund bleibt die Darstellung als Fläche für über hinaus dient eine solche Grünfläche als besonderes Erholungsgedie Landwirtschaft erhalten. biet für die Bevölkerung Bernburgs und der Umgebung. Eine Prüfung diesbezüglich sollte nochmals durchgeführt werden. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Bepflanzung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit entspreder entstehenden Grünfläche auf die Nutzung von standortgerechten chenden Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt. und nicht gebietsfremden Arten geachtet werden sollte. (§40 Abs. 1 BNatSchG). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Falls es aus Ihrer Sicht nicht möglich ist, die komplette nicht zu bebauende Fläche in Grünfläche umzuwandeln, sollte laut der Verordnung Inhalt der Bauleitplanung. des Landrates Bernburg v. 22.12.1999 (Amtsbl. f.d.Landkreis Bernburg – 10 (1999) 306 v. 28.12.1999) auf eine umweltschonende Landwirtschaft hingewiesen und geachtet werden.

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Es ergeben sich lediglich Hinweise mit der Bitte um Beachtung: Aus Sicht der oberen Behörde für Wasserwirtschaft ist auf die Lage angrenzend zum nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Saale unter dem Punkt 8 der Begründung "Wesentliche Auswirkungen – Umweltbelange" hinzuweisen. Am Standort ist insbesondere bei Hochwässern der Saale mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen, so dass diesem Umstand bei der baulichen Ausführung Rechnung getragen werden muss. Die Zuständigkeit für das Überschwemmungsgebiet und dessen Freihaltung liegt bei der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises.	Wasserstand der Saale kein Problem für den Geltungsbereich dar. Zwischen Saale und Geltungsbereich befindet sich eine Böschung, die das Hochwasser zurückhält. Das Überschwemmungsgebiet Saale wird mit der Planung nicht tan-	dass eine Änderung von Planinhalten nicht erfor-
Die Änderung des GFNP betrifft den Stadtteil Dröbel der Stadt Bernburg und nicht, wie der Anforderung zu entnehmen, den Ortsteil Aderstedt.		dass eine Änderung von Planinhalten nicht erfor-
Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.	chen Bestimmungen gelten unabhängig von der vorliegenden	

Stellungnahme der Behörde					Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
GDMcom ist vorliegend als von der ONTRA Gastransport GmbH Leipzig (ONTRAS) und der VNG Gasspeicher GmbH Leipzig (VGS) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.				zig (VGS)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Bezugnehmend auf die o.g. Anfrage teilen wir mit, dass sich im angefragten Bereich Anlagen der ONTRAS befinden. Den Rahmen der Anfrage ergänzend, teilen wir mit, dass sich im angefragten Bereich Anlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG Straelen (GasLINE) befinden. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist.			ahmen der en Bereich t deutscher LINE) be- alb seitens GasLINE antwortung			
von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:			bei handelt			
Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutz- streifen		
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL)(1)	104	750	10 m		
ONTRAS	FGL(1)	213	600	8 m		
ONTRAS	FGL(1)	203.02	300	6 m		
ONTRAS	Steuerkabel (Stk)(1)	0701, 0711, 0512 (stillgelegt)		1 m		
ONTRAS	Kabelschutzrohranlage (KSR) (1) mit einliegendem Steuerkabel (Stk)	0507		1 m		
Gas LINE	Kabelschutzrohranlage (KSR) (1) mit einliegendem LWL-Kabeln		40	(2)		
Gas LINE	Kabelschutzrohranlage (6xKSR) (1) mit einliegenden LWL-Kabel		40	(3)		
ONTRAS	Sonstiges ⁽¹⁾ : Mess-/Hinweis Kontrollrohre (KR), (Kabel-					

Stellungnah	me der Behörde			Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Eigentümer Gas LINE (1) nachf (2) bzw. 1 (3) bzw. 1 Die Angaber betrachten, b des zuständ schachtunger eigene Koste Zur vorberei 1. Die Grob	Anlagen Sonstiges(1): (Kabel-)Schutz olgend als Anlage bezeichnet befindet sich im Schutzsterife befindet sich im Schutzstreife n zur Lage der Anlagen bis die tatsächliche Lage igen Betreibers festges n sind durch den Antren en durchzuführen. tenden Bauleitplanung n trassen der Leitungen sin	n der FGL 213 n der FGL 104 sind so lange als e in der Örtlichke stellt wurde. Erfo ragsteller in Han nehmen wir wie fo nd in der Planunte	unverbindlich zu it unter Aufsicht orderliche Suchdschachtung auf lgt Stellung: rlage eingetragen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.	Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von
 Aus den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die Flächen für Grünzug und Flächen für Landschaftschutzgebiet Anlagen der ONTRAS/GasLINE berühren. Die Bepflanzung hat so zu erfolgen, dass folgende lichte Mindestabstände zu Ferngasleitungen nicht unterschritten werden: flachwurzelnde Sträucher und Hecken außerhalb der Schutzstreifen, jedoch nicht näher als 2,5 m. kleinkronige Bäume im Abstand von 5 m. tiefwurzelnde Bäume und Hecken im Abstand von 5 m. 			die Flächen für det Anlagen der e lichte Mindest- verden: der Schutzstrei-		Planinhalten nicht erforderlich ist.
 - großkronige Bäume im Abstand von 10 m. 4. Wir bestätigen die 4. Änderung des FNP mit den entsprechenden Einschränkungen für die Grünordnungsplanung. 5. Damit die Belange der ONTRAS/GasLINE bei der Umsetzung des FNPs weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung eine Broschüre bei. Die Broschüre erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt. 					
Die Auskunf die Anlagen gen anderer	Icom ist am weiteren Ve ft gilt für den angefragte der genannten Unternel Netz- und Speicherbetr s, bei denen weitere Aus	en räumlichen Bei nmen, so dass ggf eiber bzw. –eiger	reich und nur für noch mit Anla- ntümer gerechnet		

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Die Rechtsgrundlagen in der Begründung sowie auf der Planzeichnung sind auf ihre Aktualität zu prüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Rechtsgrundlagen auf ihre Aktualität geprüft und ggf. aktualisiert.	Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Ver- waltung zu ändern.
Die Überprüfung der Flächenänderung anhand der Kampfmittelbelastungskarte 2014 ergab, dass hier keine kampfmittelgefährdeten Bereiche ausgewiesen sind. Die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorhandenen Erkenntnisse unterliegen einer ständigen Aktualisierung. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei künftigen Anfragen ggf. eine abweichende Beurteilung erfolgen kann. Ich verweise auf die Vorschriften der KampfM-GAVO3, insbesondere auf die Melde- und Sicherungspflichten. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.		